

**Verordnung zur 2. Änderung  
der Verordnung der Samtgemeinde Esens  
über Parkgebühren  
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), in der zurzeit geltenden Fassung, und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249) hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Verordnung der Samtgemeinde Esens über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 15.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom 30.12.2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.03.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 6 vom 30.04.2010), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In der Gemeinde Neuharlingersiel besteht die Gebührenpflicht ganzjährig und zwar in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Für bewohnte Fahrzeuge werden daneben Gebühren jeweils in der Zeit von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr erhoben.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In der Gemeinde Neuharlingersiel werden innerhalb des im anliegenden Lageplan (Lageplan A) gekennzeichneten Bereiches folgende Parkgebühren erhoben:

Lfd.-Nr.	Gegenstand/Parkdauer	Gebühr/EUR
1	Parkschein	
1.1	15 Minuten	gebührenfrei
1.2	bis 2 Stunden	2,00
1.3	je weitere Stunde	1,00
1.4	Tagesparkschein	5,00
2	Nachtparkschein	
	Bewohnte Fahrzeuge zwischen 00.00 Uhr und 6.00 Uhr	25,00
3	Jahresparkschein	300,00

**Artikel II**

Die Änderung der Verordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.